

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 858

des Abgeordneten Axel Vogel

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 5/2083

Wortlaut der Kleinen Anfrage

Honorarprofessuren an der FH Wildau

Die Kleine Anfrage 840 der Abgeordneten Klara Geywitz fragt nach der Honorarprofessur von Herrn Schnellecke, Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg. Herr Schnellecke ist jedoch nicht der einzige Honorarprofessor, der ein Parteiamt/mandat innehat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer schlug vor, Herrn Dr. Peter Danckert, MdB, zum Honorarprofessor zu berufen?
2. Welches Auswahlverfahren führte zur Berufung von Herrn Dr. Peter Danckert als Honorarprofessor der FH Wildau?
3. Welche Gründe waren für die FH Wildau ausschlaggebend, Dr. Peter Danckert zu berufen?
4. Welche wissenschaftliche Vita von Herrn Dr. Peter Danckert lag seiner Berufung zu Grunde?
5. Wer nahm die Ernennung des neuen Professors vor?
6. Welchen Titel führt Dr. Danckert nach seiner Ernennungsurkunde?
7. Wie viele Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare etc.) führt Herr Dr. Danckert in Wildau selbständig durch?
8. Welche Forschungsaktivitäten wird Dr. Danckert an der FH Wildau unternehmen?
9. Durch welche Aktivitäten neben seiner Lehr- und Forschungstätigkeit kooperierte Dr. Danckert mit der FH Wildau?
10. Erhält Dr. Danckert für seine Tätigkeit ein Honorar, wenn ja, in welcher Höhe?
11. Welche Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um von der FH Wildau zum/r Honorarprofessor/in ernannt zu werden?
12. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stehen Honorarprofessuren zu ordentlichen Professuren an der FH Wildau?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Das Verfahren der Bestellung von Honorarprofessoren ist in § 53 BbgHG geregelt. Die Honorarprofessoren werden auf Antrag eines Fachbereiches vom Präsidenten bestellt. Das MWFK ist in das Bestellungsverfahren nicht eingebunden. Die Beantwortung der Fragen basiert deshalb auf Aussagen der Technischen Hochschule Wildau (FH).

Frage 1:

Wer schlug vor, Herrn Dr. Peter Danckert, MdB, zum Honorarprofessor zu berufen?

Zu Frage 1:

Nach Angaben der TH Wildau (FH) entstand die Idee, Herrn Dr. Peter Danckert als Honorarprofessor zu gewinnen, aus der Hochschule heraus.

Frage 2:

Welches Auswahlverfahren führte zur Berufung von Herrn Dr. Peter Danckert als Honorarprofessor der FH Wildau?

Zu Frage 2:

Ein Auswahlverfahren ist gem. § 53 BbgHG bei der Bestellung von Honorarprofessoren nicht vorgesehen. Nach Auskunft der Hochschule fanden zwei Vorstellungsrunden bzw. Auftritte sowie eine Probevorlesung im Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht statt, um die gesetzlichen Voraussetzungen des § 53 BbgHG zu verifizieren.

Frage 3:

Welche Gründe waren für die FH Wildau ausschlaggebend, Dr. Peter Danckert zu berufen?

Zu Frage 3:

Ausschlaggebend war für die TH Wildau (FH) die zu den Lehrinhalten der TH Wildau (FH) komplementäre fachliche berufliche Erfahrung von Herrn Dr. Danckert und die damit verbundene Bereicherung des Lehrangebots an der TH Wildau (FH).

Frage 4:

Welche wissenschaftliche Vita von Herrn Dr. Peter Danckert lag seiner Berufung zu Grunde?

Zu Frage 4:

Nach Mitteilung der TH Wildau (FH) lagen der Bestellung der Lebenslauf von Herrn Dr. Peter Danckert, seine umfangreiche Publikationsliste sowie ein externes Gutachten über seine praktische und wissenschaftliche Tätigkeit, erstellt durch Herrn Prof. Dr. Martin Nolte von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, vor.

Frage 5:

Wer nahm die Ernennung des neuen Professors vor?

Zu Frage 5:

Die Bestellung nahm der Präsident vor.

Frage 6:

Welchen Titel führt Dr. Danckert nach seiner Ernennungsurkunde?

Zu Frage 6:

Danach führt er den Titel „Honorarprofessor für Recht und Politik an der Technischen Hochschule Wildau (FH)“.

Frage 7:

Wie viele Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare etc.) führt Herr Dr. Danckert in Wildau selbständig durch?

Zu Frage 7:

Der Umfang der Lehrverpflichtung von Honorarprofessoren wird gem. § 53 Abs. 3 Satz 2 BbgHG vom Präsidenten festgelegt. Die TH Wildau (FH) hat mitgeteilt, dass die Lehrverpflichtung für Herrn Dr. Danckert im Wintersemester 2010/2011 2 Semesterwochenstunden beträgt, die in Form von Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

Frage 8:

Welche Forschungsaktivitäten wird Dr. Danckert an der FH Wildau unternehmen?

Zu Frage 8:

Forschung gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben eines Honorarprofessors.

Frage 9:

Durch welche Aktivitäten neben seiner Lehr- und Forschungstätigkeit kooperierte Dr. Danckert mit der FH Wildau?

Zu Frage 9:

Hierzu teilt die Technische Hochschule Wildau (FH) mit, dass Herr Dr. Danckert regelmäßig Vorträge, Reden sowie Festreden an der TH Wildau (FH) halte und sich konsequent für den weiteren Ausbau der Hochschule einsetze.

Frage 10:

Erhält Dr. Danckert für seine Tätigkeit ein Honorar, wenn ja, in welcher Höhe?

Zu Frage 10:

An der TH Wildau (FH) erhalten Honorarprofessoren keine Vergütung.

Frage 11:

Welche Voraussetzungen muss eine Person erfüllen, um von der FH Wildau zum/r Honorarprofessor/in ernannt zu werden?

Zu Frage 11:

Die Voraussetzungen bestimmt § 53 Abs. 1 BbgHG. Danach kann zum Honorarprofessor bestellt werden, wer in einem Fach aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren gestellt werden. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder

künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden. Zum Honorarprofessor einer Hochschule darf nicht bestellt werden, wer dort hauptberuflich tätig ist.

Frage 12:

In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stehen Honorarprofessuren zu ordentlichen Professuren an der FH Wildau?

Zu Frage 12:

Das Verhältnis beträgt etwa 1:4.